

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Elbaue in der Verbandsversammlung vom 11.09.2024 folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Elbaue beschlossen

Alle Amtsfunktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Elbaue“. Er hat seinen Sitz im Grundweg 83, 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und der Saale. Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Verbandes ist:

Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer 2. Ordnung und Anlagen in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 52 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
Die Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Schönebeck (Elbe), die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in dem in § 1 Satz 2 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (Anlage 1)

§ 4

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreibung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

§ 5

Verbandsschauen

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk mindestens einen Schaubeauftragten. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die örtlich zuständige Wasserbehörde, landwirtschaftliche Fachbehörde, Unternehmen die in den Schaubezirken die Gewässerunterhaltung durchführen sowie die im Rahmen des § 67 Abs. 3 WG LSA anerkannten Vereine rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellen der Mängel

Der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Teilnehmern an der Verbandsschau Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind ein Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
- 1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 - 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
 - 3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 - 4 Berufung der Schaubeauftragten.
 - 5 Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Versammlung
 - 6 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €.
 - 7 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
 - 8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - 9 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Versammlung.
 - 10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
 - 11 Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 25).
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der unter § 3 (1) genannten Mitglieder sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
Die Vertretung der unter § 3 (1) genannten kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in der Versammlung richtet sich nach § 54 Abs. 3 WG LSA.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher fordert vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung – ohne Berufene - nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 2 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen abzugeben. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenen ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (4) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Verbandsmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bei schriftlichem Einverständnis per E-Mail eingeladen werden. Bei ihnen gilt mit Absendung die Einladung als zugegangen.

- (3) Der Vorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmgewicht der Mitglieder richtet sich bei Vorstandswahlen nach dem Beitragsverhältnis. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen.

Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar.

Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich aus dem Beitragsverhältnis ergebenden Stimmen anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift gem. § 10 Abs. (4) festzuhalten.

§ 12

Amtszeit

Die Amtszeit der Verbandsversammlung ist unbegrenzt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen.
Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte gemäß dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise oder hört sie an.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufstellung der Jahresrechnung
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Verbandsversammlungsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Höhe bemisst sich nach dem Maßstab für Gemeinderäte.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig den Haushaltsplan auf, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig wie möglich festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken. Die Bildung von Rücklagen ist möglich.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes erfolgt nach Maßgabe des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Prüfungsauftrag wird durch die Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.
- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an den jeweiligen Prüfer ab.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsergebnisses zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Bericht über die Prüfung mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür die im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet

eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet.

Der Anteil des Erschwernisbeitrages ist jährlich auf der Grundlage der Stichtagsfestlegung per 31.12. des vorletzten Kalenderjahres anhand des vorgegebenen Berechnungsmodus zu ermitteln. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). (Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre).

- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Ermittlungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 4 % pro Monat der Beitragssumme zu zahlen.
Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Diese dürfen 70 % der Verbandsbeiträge nicht übersteigen.

§ 32

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungsänderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erfolgen durch die Aufsichtsbehörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 34

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter, Berufene und Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 27.01.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises am 27.04.2016, außer Kraft.

Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

Anlage 2 Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Schönebeck (Elbe), den 11.09.2024


Holger Goldschmidt
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Unterhaltungsverband „Elbaue“

Lfd. Nr.	Mitglieder
1	Landeshauptstadt Magdeburg
2	Stadt Schönebeck (Elbe)
3	Stadt Barby (Elbe)
4	Stadt Calbe
5	Stadt Staßfurt
6	Stadt Wanzleben – Börde
7	Stadt Nienburg
8	Gemeinde Sülzetal
9	Gemeinde Bördeland
10	Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Anlage 2

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld / OT Friesdorf

Gartenbauverband Mitteldeutschland e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e.V.
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Sanner Dorfstraße 27
39619 Altmark / OT Arendsee

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
Paulshof 1
39219 Möser / OT Schermen

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Str. 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Freie Bauern Sachsen-Anhalt
Bauernstraße 49
39343 Eimersleben

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt
Hinter der Kirche 271
39393 Am Großen Bruch / OT Wulferstedt

Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg